



## **Satzung zur Vergabe des Burkhardtsdorfer Jugendpreises und des Bürgerpreises der Gemeinde Burkhardtsdorf**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 16.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ziel der Preisvergabe**

- (1) Der Burkhardtsdorfer Jugendpreis kann jährlich an eine/n Jugendliche/n oder eine jugendliche Personengruppe vergeben werden, die uneigennützig Außergewöhnliches in Form einer Einzeltat oder kontinuierlichen Leistung für andere Personen, Personengruppen oder das Gemeinwohl leisten oder geleistet haben. Durch die Auszeichnung soll auf besondere Taten und Leistungen aufmerksam gemacht und Vorbildwirkung erzielt werden.
- (2) Der Bürgerpreis der Gemeinde Burkhardtsdorf kann jährlich an natürliche und juristische Personen vergeben werden, die sich um die Entwicklung der Gemeinde Burkhardtsdorf und das Wohl Ihrer Bürger verdient gemacht haben. Er ist zur Auszeichnung von Personen gedacht, deren Engagement und Wirken im ehrenamtlichen Bereich dem Gemeinwohl der Gemeinde über längere Zeit diene. Die Vergabe des Preises soll zugleich Vorbild und Aufforderung für alle Bürger der Gemeinde sein, sich gleichwohl persönlich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren.

### **§ 2 Preisverleihung**

Der Bürgermeister verleiht den Burkhardtsdorfer Jugendpreis und den Bürgerpreis der Gemeinde Burkhardtsdorf im angemessenen Rahmen an die ausgewählten Preisträger. Die Verleihung kann Einzelnen oder gemeinsam erfolgen.

### **§ 3 Auswahlverfahren und Preisträger**

- (1) Für die jährliche Auslobung ruft der Bürgermeister innerhalb der Gemeinde dazu auf Vorschläge einzureichen. Der Aufruf soll bis zum 31. August des laufenden Jahres in geeigneter Form erfolgen. Die Vorschläge sind schriftlich an den Bürgermeister bis zum 30. September des laufenden Jahres einzureichen und müssen die Bezeichnung des Preises (Jugendpreis und/oder Bürgerpreis) enthalten. Sie sollen eine ausreichende Begründung insbesondere über die Verdienste und das Wirken der Vorgeschlagenen enthalten. Jedermann kann Vorschläge einreichen. Die Preisträger müssen nicht zwingend Einwohner der Gemeinde Burkhardtsdorf sein.
- (2) Die Vorschläge werden im Gemeinderat nichtöffentlich vorberaten. Der Gemeinderat beschließt in öffentlicher Sitzung ohne Aussprache.
- (3) Eingereichte Vorschläge aus zurückliegenden Jahren, die bisher keine Berücksichtigung fanden, können wieder aufgenommen werden.

- (4) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht den gestellten Auswahlkriterien und soll auch kein Vorschlag aus Vorjahren wieder aufgegriffen werden, hat der Gemeinderat mehrheitlich über das Aussetzen der Preisverleihung zu entscheiden.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht.

#### **§ 4 Finanzierung**

- (1) Der Burkhardtsdorfer Jugendpreis wird bei Auszeichnung einer Person mit 150,00 € dotiert, bei Auszeichnung einer Personengruppe mit bis zu 350,00 €, jedoch nicht mehr als 150,00 € je Person.
- (2) Der Bürgerpreis der Gemeinde Burkhardtsdorf wird jährlich an höchstens zwei Preisträger verliehen, die Höhe des Preises beträgt jeweils 350,00 €. Bei Verleihung an Personenmehrheiten ist das Preisgeld in Verantwortung der Ausgezeichneten aufzuteilen.
- (3) Die für die Preisvergabe notwendigen Mittel (Preisgelder und Kosten zur Ausgestaltung der Preisverleihung) sind bei der jährlichen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

#### **§ 5 Öffentlichkeit**

Die Preisträger sind in angemessener Form öffentlich zu würdigen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Vergabe des Burkhardtsdorfer Jugendpreises vom 08.03.2005, zuletzt geändert am 29.05.2018 und die Satzung zur Vergabe des Bürgerpreises der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 16.04.2002, zuletzt geändert am 29.05.2018 außer Kraft.

Burkhardtsdorf, den 18.05.2022

Jörg Spiller  
Bürgermeister



### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.